



Ehrenordnung - Verleihung von Ehrenzeichen -

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen in dieser Ordnung werden nur aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt. Die Ehrenzeichen stehen nach dem Erfüllen der Voraussetzungen natürlich Männern und Frauen in gleicher Weise zu.

§ 1

- Grundsatz -

In Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz und das Feuerwesen im Bereich des Bezirksfeuerwehrverbandes Hessen-Darmstadt kann dieser die Mitglieder der ihm angeschlossenen Feuerwehrverbände ehren.

Die Ehrung erfolgt durch eine Urkunde und ein Ehrenzeichen mit Bandschnalle.

§ 2

- Stufen -

1. Das Ehrenzeichen wird in folgenden Stufen verliehen:

- a) Bronze, für eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft
- b) Silber, für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
- c) Gold, für eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft
- d) Gold am Bande, für eine mindesten 60-jährige Mitgliedschaft
- e) Gold am Bande, für eine mindesten 70-jährige Mitgliedschaft
- f) Gold am Bande, für eine mindesten 75-jährige Mitgliedschaft
- g) Gold am Bande, für eine mindesten 80-jährige Mitgliedschaft
- h) Silber für besondere Verdienste
- i) Gold für besondere Verdienste

2. Die Ausführung der Ehrenzeichen sind in der Anlage 1 dargestellt.

3. Als Grundlage für die Berechnung der Mitgliedschaft für die Ehrenzeichen a) bis g) gilt die Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr, einer Einsatzabteilung, sowie zu einer Ehren- und Altersabteilung der Feuerwehr.

Mitglieder der Musikabteilungen können Ehrenzeichen nach § 2, Nummer 1., Buchstaben d) bis i) erhalten.





4. Nachweisbare Vordienstzeiten können anerkannt werden. Dies gilt auch für solche Zeiten, die bei einer Feuerwehr außerhalb des Verbandsgebietes geleistet wurden.

Zum Zeitpunkt der Ehrung, muss die zu ehrende Person Mitglied einer Feuerwehr sein.

5. Das Ehrenzeichen ist von der örtlichen Wehr- oder Vereinsführung über den Vorsitzenden des zuständigen Kreis-/Stadtfeuerwehrverbandes zu beantragen und sollte nur an Mitglieder verliehen werden, die die anrechenbaren Dienstzeiten für die entsprechende staatliche Ehrung nicht erreicht haben.
6. Das Ehrenzeichen nach h) soll nur an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährig in besonderer Weise örtlich oder überörtlich um die Belange des Brandschutzes verdient gemacht haben.

Pro Kreis-/Stadtfeuerwehrverband können maximal fünf Ehrenzeichen im Jahr beantragt werden.

7. Die Ehrenzeichen sind von der örtlichen Wehr- oder Vereinsführung über den Vorsitzenden des zuständigen Kreis-/Stadtfeuerwehrverbandes beim Bezirksfeuerwehrverband zu beantragen.
Das Antragsformular liegt dieser Ordnung bei.
8. Das Ehrenzeichen nach § 2, Nummer 1, Buchstabe i) wird ausschließlich vom Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes vergeben.
9. Vorschlagsrecht für alle Ehrenzeichen hat auch der Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes.

§ 3

- Zuständigkeiten, Urkunden, Vornahme der Ehrung, Kosten -

1. Der jeweils zuständige Kreis-/Stadtfeuerwehrverband prüft den vollständig ausgefüllten Antrag.
2. Für die Antragsfristen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Kreis-/Stadtfeuerwehrverbände.
3. Ein Anspruch auf Ehrungen durch den Bezirksfeuerwehrverband besteht nicht.
4. Die Ehrenzeichen werden vom Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes verliehen. Die Ehrungen sind in einer würdigen Form durch den Vorsitzenden oder eine beauftragte Person des Bezirksfeuerwehrverbandes bzw. der Stadt-/Kreisfeuerwehrverbände vorzunehmen.

Die Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen gelten sinngemäß.



Bezirksfeuerwehrverband Hessen - Darmstadt

5. Die Kosten der Ehrenzeichen und Urkunden trägt die beantragende Stelle, wobei der Bezirksfeuerwehrverband seine Rechnungen an den Stadt-/Kreisfeuerwehrverband stellt.
6. Die Kreis-/Stadtfeuerwehrverbände beziehen alle in dieser Ehrenordnung bezeichneten Ehrenzeichen und Urkunden ausschließlich über den Bezirksfeuerwehrverband.

Es ist den Stadt-/Kreisfeuerwehrverbänden gestattet, den Abgabepreis an die örtlichen Feuerwehren in einem angemessenen Rahmen zu erhöhen.

7. Muster der Verleihungsurkunden mit den entsprechenden Texten sind dieser Ordnung beigelegt.

§ 4

- Inkrafttreten -

Die Ehrenordnung zur Verleihung von Ehrenzeichen wurde durch den Vorstandsvorstand am 09.10.2024 in Alsfeld beschlossen und tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen oder Richtlinien des BFV Hessen-Darmstadt zu Ehrungen verlieren ihre Gültigkeit.

Griesheim, 10.10.2024

Heiko Schecker
Vorsitzender
Bezirksfeuerwehrverband Hessen-Darmstadt



Bezirksfeuerwehrverband Hessen - Darmstadt

Anlage 1 zur Ehrenordnung -Verleihung von Ehrenzeichen

Stufen der Ehrenzeichen gem. §2 Nummer 1:



Bronze
25 Jahre
Mitgliedschaft
a)



Silber
40 Jahre
Mitgliedschaft
b)



Gold
50 Jahre
Mitgliedschaft
c)



Gold am Bande
60 Jahre
Mitgliedschaft
d)



Gold am Bande
70 Jahre
Mitgliedschaft
e)



Gold am Bande
75 Jahre
Mitgliedschaft
f)



Gold am Bande
80 Jahre
Mitgliedschaft
g)



Silber
Besondere
Verdienste
h)



Gold
Besondere
Verdienste
i)